

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 68-69 (1972-1973)

Heft: 1-6: Festschrift für Robert Wildhaber zum 70. Geburtstag am 3. August 1972

Artikel: Wargus - friedlos - Wolf

Autor: Bühler, Theodor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wargus – friedlos – Wolf

von *Theodor Bübler*, Greifensee

«Als einst im Bisthum Chur Inger und Laubkäfer Saaten und Bäume beschädigten, wurden sie dreimal edictaliter vor Gericht geladen. Da aber die Citierten wegen Kleinheit ihrer Körper und wegen Minderjährigkeit nicht erschienen, bestellte der Richter, damit die Rechte der Minderjährigen nicht verletzt würden – unter Beziehung auf bekannte Stellen des Corpus iuris civilis und canonici – ihnen ex officio einen Curator (curatorem, procuratorem, syndicum et oratorem certum ibidem existentem) in der Person eines zuverlässigen, tüchtigen Juristen, der auf die Klage und die Forderungen der Landleute antworten und ordnungsmässig bis zur Replik vorgehen solle. Dieser machte für seine Clienten geltend, dass sie Geschöpfe Gottes seien und seit unvordenklicher Zeit ihre Wohnsitze und ihr Recht dort gehabt hätten; er stellte das Gesuch, sie nicht ihrer Nahrung zu berauben und sie nicht anders als mit ihrer Bewilligung aus dem Besitz zu setzen, eventualiter ihnen von Gerichts wegen andere Wohnsitze anzuweisen. Und so geschah es. Alljährlich wird ihnen ein bestimmtes Stück Land (terrae portio certissima) reserviert, dort treffen sie ein, und niemand wird von ihnen belästigt.»¹ Dieser eigenartige Bericht aus der heimatlichen Diözese des Jubilars ist kein Schwank und kein Märchen. Prozesse gegen Tiere waren vielmehr eine Zeiterscheinung des 13. bis 17. Jahrhunderts und sind zu allen Zeiten und an vielen Orten belegt², auch in der Schweiz: In Lausanne fanden Prozesse gegen Aale und Blutsauger zwischen 1221 und 1461, in Bern gegen Engerlinge 1451, 1478/79³, im Berner Jura (Goumois) gegen Maikäfer 1709⁴, in Graubünden gegen Würmer 1659 und im Tessin gegen Ratten und Mäuse 1660, 1740, 1752 und 1784 statt³. Im Jahre 1474 wurde auf dem Kohlenberg in Basel ein Hahn lebendig verbrannt, weil er ein Ei (das gefürchtete Basiliskenei) gelegt hatte⁵.

In seiner heute noch gültigen Untersuchung über Tierstrafen und Tierprozesse hat Karl von Amira nachgewiesen, dass der Tierprozess

¹ Eduard Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868, 145 f., nach Felix Hemmerli, Tractatus exorcismorum seu adjurationum.

² Karl von Amira, Thierstrafen und Thierprocesse. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12 (1891) 545 f.

³ Louis Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz. Bern 1968, 87.

⁴ Texte zur schweiz. Volkskunde des 19. Jahrhunderts (Auguste Quiquerez). SAVk 67 (1971) 363 ff.

⁵ Carlen (wie Anm. 3) 87 und Osenbrüggen (wie Anm. 1) 147.

Gespensterprozess war⁶. «Tierbannungen sollten den bösen Geist bekämpfen, der ins Tier eingedrungen ist. In einer Art Geisterprozess schritt man gegen haufenweise auftretendes schädliches Getier ein.»⁷ «Die Verurteilung im Thierprocess ist aufzufassen nicht sowohl als Verurtheilung von Thieren wie als zauberisches Bannen von Menschen- und Dämonenseelen und solchergestalt als Parallele zu dem bei den klassischen und slavischen Völkern, aber auch anderwärts nachgewiesenen Seelenaustreiben.»⁸ Dass der Tierprozess Geisterbeschwörung sein mag, zeigt am deutlichsten der Wolf als Sinnbild des Bösen.

Wolf, ahd., mhd., afries. wolf, asächs., ags., wulf, got. wulfs, anord. ulfr., weisen auf germ. wolfa- aus wulfa-. Urverwandt mit dem aind. vřkah, alb. ul'k, gr. lýkos, lat. lupus, lit. vilka-s, aslaw. vlùkù, die auf ulk'os <Wolf> weisen, das vielleicht zur Wurzel wolk in gr. helkein <schleppen>, lit. velkù, aslaw. vlèka <ziehen> gehört, wäre Wolf <das reissende Tier>⁹.

Im Vordergrund dabei steht das Wesen des Wolfes: Der Wolf «ist wild, reissend und bissig, blutgierig, so dass er aus reiner Mordlust, ohne Hunger, reisst, verwegen, unbezähmbar, grimmig und kampfbegierig... Er ist das *böseste* Tier unter allen... Er ist das Sinnbild alles Feindlichen, des Ketzers, der Bösen, Gottlosen und Widersacher der Frommen, das Bild der rapacitas, der Falschheit und Treulosigkeit.»¹⁰

Ob diese Beschreibung mit der zoologischen bzw. biologischen Wirklichkeit übereinstimmt, muss allerdings dahingestellt bleiben¹¹. Es spricht vieles dafür, dass dieses Bild dem Wolf vom Menschen angedichtet wurde. In unserem Zusammenhang ist allein die Tatsache bedeutsam, dass sich dieses Bild in einer jahrhundertelangen Überlieferung eingepägt hat.

Das Christentum hat dieses Bild noch verschärft: Nach ihm sind Wolf und Teufel ein und dasselbe¹². Wie der Teufel ist der Wolf ein «strafendes Werkzeug Gottes»¹³.

⁶ Amira (wie Anm. 2) 599.

⁷ Carlen (wie Anm. 3) 87.

⁸ Amira (wie Anm. 2) 599.

⁹ Kluge-Mitzka, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin 1960¹⁸, 869 s. v. «Wolf».

¹⁰ Peuckert, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 9, 729 ff. s. v. Wolf.

¹¹ Gerd Diesselhorst/Hubert Fechter, Lexikon der Tiere. Bd. 2. München 1970, 534 f. s. v. Wolf; Alfred Brehm, Die Säugetiere. Bd. 3 = Brehms Tierleben Bd. 12. Leipzig und Wien 1915, 212 ff., insbes. 217 ff.; D. Müller-Using und M. Wolfe, Der Wolf, in: Grzimeks Tierleben XII, 3 (Zürich 1972) 200–209.

¹² Peuckert (wie Anm. 10) 748 f.

¹³ Ebenda 754.

Aus altnordischen Quellen¹⁴ ergibt sich die Gleichsetzung von Wolf mit *wargus*¹⁵: So ist das altisländische *vargr* («Würger») gleichbedeutend wie Wolf und wie geächteter Verbrecher¹⁶. In tit. 55, 2 der Lex Salica wird der Grabplünderer als «wargus» bezeichnet¹⁷. In der Lex Emend. wird *wargus* mit «hoc est expulsus de eodem pago»¹⁸ und in drei Vorlagen einer Handschriftenfamilie des Gesetzes (Cod. 7, 8 und 9) mit «id est expellis» erläutert¹⁹.

Wargus und friedlos sind gleichbedeutend²⁰. Die Friedlosigkeit war wie der (kirchliche) Bann die höchste Strafe, die den Menschen aus der Gemeinschaft ausschloss und ihm alle Rechte entzog²¹. Der Friedlose wurde mit der Friedloserklärung oder Acht aus der Rechtsgemeinschaft ausgestossen²², «expellis», und wurde damit rechtlos, «utlagr»²³ und vogelfrei. Er konnte nicht mehr vor Gericht vorgeladen werden und sich dort nicht verteidigen²⁴. Er konnte ungestraft umgebracht werden²⁵. Jeglicher Schutz war ihm genommen²⁶.

Der Friedlose wurde dadurch isoliert. Jeder, der diese Isolierung brach, z. B. indem er den Friedlosen bei sich aufnahm, wurde selber friedlos²⁷. Damit sich kein Begünstiger eines Friedlosen finden, damit sich keiner auf Nichtwissen berufen konnte, wurde die Ächtung nach

¹⁴ Und nur aus diesen, wie F. Kluge, *Altdeutsches Sprachgut im Mittellatein*. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaft, philolog.-hist. Klasse 6 (1915) 17 nachweist; G. Åquist, *Frieden und Eidschwur*. Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht. Rättshistoriskt Bibliotek. Bd. 14. Lund 1968, 281 ff. entgegen Grimm, *Dtsch. Wörterbuch*. Bd. 13, 2016.

¹⁵ George Christoph von Unruh, *Wargus*. Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 74 (1957) 8 f.

¹⁶ J. Pokorny, *Indogermanisches Etymologisches Wörterbuch*. Bd. 1. Bern 1959, 1154 s. v. ver-gh.

¹⁷ Ähnlich Lex Ribuarica Kap. 83: «wargus sit, hoc est expulsus.»; Åquist (wie Anm. 14) 250 f.

¹⁸ J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. 4. Auflage, bes. durch A. Heusler und R. Hübner 1 (1899) 548; 2 (1899) 335 f.

¹⁹ Unruh (wie Anm. 15) 2 f.

²⁰ H. Siuts, *Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben*. Berlin 1959, 14.

²¹ Ebenda.

²² Lex Salica, vgl. Grimm (wie Anm. 18); E. Osenbrüggen, *Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter*. Schaffhausen 1860, 60 und Åquist (wie Anm. 14) 249 und 259.

²³ Åquist (wie Anm. 14) 248 ff.

²⁴ M. Kothing, *Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen*. *Der Geschichtsfreund* 12 (1856) 144.

²⁵ Åquist (wie Anm. 14) 261.

²⁶ Ebenda 231.

²⁷ R. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Bd. 1. Leipzig 1920, 155; Åquist (wie Anm. 14) 263.

allen Richtungen publik gemacht: Der Friedlose wurde «am nächsten gebannten Feiertag in allen Pfarrkirchen in unserer Herren Gebiet in und ausser dem Land, sowie an allen verbündeten Orten verschrien (verrufen)»²⁸.

Auch gegenüber seiner eigenen Familie wurde der Friedlose isoliert: Seine Frau wurde Witwe, seine Kinder Waisen²⁹, sein Gut wurde gewüestet³⁰. Ursprünglich wurden die Angehörigen des Friedlosen mit dem zu wüestenden Gut verbrannt³¹.

Die Isolierung des Friedlosen hat die kirchliche Gesetzgebung als Folge der Exkommunikation übernommen und zum Teil verschärft³²: «Mit einem, der exkommuniziert ist, darf man keinen Umgang haben, und wer Umgang hat, wird selber exkommuniziert (c. 16). Kein Exkommunizierter darf empfangen werden, niemand darf bei Strafe, selber exkommuniziert zu werden, mit ihm sprechen oder mit ihm essen oder trinken (c. 18). Ein Laie, der mit einem Exkommunizierten spricht oder mit ihm betet, wird selber exkommuniziert; ist es ein Kleriker, der dies tut, so wird er abgesetzt (c. 19).»³²

Friedlose und Exkommunizierte wurden also wie Verseuchte oder Pestkranke behandelt. Ihr Kontakt war zu vermeiden, da sie ansteckend wirken mochten. Sie waren gleich wie jenes Raubtier, dessen Begegnung man um jeden Preis mied, der Wolf. Wargus, d. h. friedlos, wurde folglich mit Wolf gleichgesetzt. Im heidnischen Norden war die Identifikation im Werwolfsglauben geschehen³³. Im Christentum erhielt der Erzengel des Bösen, der Teufel, die Züge des Wolfes³⁴. Die Identifikation erfolgte auch physisch: Der Friedlose verkleidete sich in einen Wolf, er trug einen Wolfspelz oder Gürtel aus Wolfsfell³⁵ (Abb. 1). Die Identifikation des Friedlosen mit dem Wolf entsprang dem Glauben an die Möglichkeit des Menschen, sich zu verwandeln

²⁸ Kothing (wie Anm. 24) 144; Åquist (wie Anm. 14) 271.

²⁹ Nach der berühmten Lex Quisquis (über sie Kübler, Realencycl. der klass. Altertumswissenschaften 14, 1, Maiestas, Sp. 555), welche aus dem Friedlosigkeitsgedanken entstanden sein dürfte, waren Söhne (des Friedlosen) ewiger Armut preisgegeben; «das Leben sollte ihnen eine Qual, der Tod eine Erlösung sein.»

³⁰ Über die Wüstung vgl. Theodor Bühler, Wüstung und Fehde. SAVk 66 (1970) 17.

³¹ Ebenda 17; oder sie wurden verknechtet; F. Beyerle, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 71 (1954) 25.

³² Åquist (wie Anm. 14) 273.

³³ Ebenda 287ff.; Unruh (wie Anm. 15) 19f.; Amira (wie Anm. 2) 584.

³⁴ Peuckert (wie Anm. 10) 748f.

³⁵ Åquist (wie Anm. 14) 284; Unruh (wie Anm. 15) 19ff.; Amira (wie Anm. 2) 584.

und Tiergestalt anzunehmen. Dieser Glaube ist sehr alt; er vermochte sich bis ins 19. Jahrhundert zu halten³⁶.

In Anlehnung an die Auffassung Amiras, der Tierprozess sei Gespensterprozess gewesen³⁷, liessen sich die Zusammenhänge zwischen Friedlosigkeit und Wolffigur etwa folgendermassen deuten: Der Friede in einer menschlichen Gemeinschaft wird durch die Götter des Haders, des Krieges und des Zankes, durch den Teufel oder kurz durch böse Geister bedroht. Diese bösen Geister erscheinen dem Menschen entweder mit dem Antlitz verstorbener Ahnen³⁸ oder in Tiergestalt. Sie dringen in die Seele eines Mitgliedes der menschlichen Gemeinschaft, um dessen Verhalten zu bestimmen und auf die Gemeinschaft im negativen Sinne Einfluss zu nehmen. Ein Schwerverbrecher, der aber auf Aufforderung hin vor Gericht erscheint, zeigt durch sein Verhalten, dass es sich letztlich der menschlichen Rechtsordnung unterstellen will. Er bildet daher keine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gemeinschaft. Anders der Verbrecher, der sich beharrlich jeder Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, entzieht, der Landesverräter und der Königsmörder. Sie bedrohen die Rechtsgemeinschaft als solche. Sie sind daher zu ächten und aus der Gemeinschaft auszustossen. Vieles spricht aber dafür, dass sie von den bösen Geistern besessen sind. Daher sind sie für alle ihre Mitmenschen tabu bzw. unberührbar, da böse Geister übertragen werden können. Mit der Ächtung allein ist man jedoch die bösen Geister, die den Geächten bzw. seine Seele beherrschen, nicht los. Hiefür gab es nur das Mittel der Dämonenbeschwörung³⁹: Man verwandelte den Geächten in ein Tier, weil Tiere als seelenlos betrachtet wurden. Das Tier wurde erjagt und getötet, damit aber auch der böse Geist. Nun ist allen Tieren Friede gesetzt ausser den Wölfen und Bären⁴⁰. Was lag also näher, als den zu erjagenden Friedlosen in einen Wolf zu verwandeln?⁴¹ Die Tötung des Wolfes war also nicht mehr Strafe, sondern Geisterbeschwörung.

Von der ‹Todesstrafe› als Vollstreckung der Friedlosigkeit zu sprechen, ist daher bedenklich – wie auch der Opfercharakter einer solchen Tat fraglich ist – denn einen Wolf kann man scheuchen,

³⁶ Äquist (wie Anm. 14) 289.

³⁷ Amira (wie Anm. 2) 599.

³⁸ Dazu Karl Meuli, Maske, Maskereien. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5, 1746f.

³⁹ So wurden in der Vorstellung der Germanen mit dem Wort warg dämonische Kräfte beschworen. Unruh (wie Anm. 15) 13.

⁴⁰ Peuckert (wie Anm. 10) 732, 790.

⁴¹ Unruh (wie Anm. 15) 16ff.

hetzen, töten, aber nicht strafen. Die Friedlosigkeit ist vielmehr bereits der Tod des Rechtssubjektes, der sich in England noch lange in der Form des civil death erhalten hat. Der Nachweis einer Pflicht, den Ausgestossenen auch wirklich zu töten, ist deshalb gar nicht erforderlich, wenn er tatsächlich aus seiner früheren Gemeinschaft ausgeschieden war. Das Hängen eines solchen Unholdes mochte deshalb anfangs auch nur ‹deklaratorischen› Charakter besessen haben.

Dass der Galgen bei den Germanen auch Wolfsbaum genannt wurde, dass ferner gemeinsames Erhängen von Missetätern und Wölfen (oder, als Surrogat von Hunden) am toten Ast nach Norden überliefert ist und dass gefangene Wölfe erhängt (Abb. 2) oder mit Stöcken erschlagen, man könnte sagen, rituell getötet wurden, weist doch wohl auf eine noch lange lebendig gebliebene Gleichsetzung von friedlosem Missetäter und Wolf hin⁴².

⁴² Ebenda 36f.



Abb. 1. Als Wolf verkleideter Krieger. Wikinger Kupferplatte aus dem 7. Jahrhundert. Aus: Gerald Simons, La naissance de l'Europe. Les Grandes époques de l'homme. Amsterdam 1970, 48.



Abb. 2. Ein Wolf wird in einen Brunnen gejagt und sodann am «Wolfsbaum» gehängt. Aus: Josef Dünninger, Fränkische Sagen, in der Bildersammlung der rechtshistorischen Forschungsstelle beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Stw. Tierprozess.